

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 79/2017



Veröffentlicht am: 19.06.2017

Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Medizintechnik

vom 5. April 2017

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Praktikumsordnung als Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§1 Ziel des Praktikums	3
§2 Form und Dauer des Praktikums.....	3
§3 Inhalt des Praktikums	3
§4 Durchführung der Praktikantentätigkeit.....	4
§5 Anerkennung des Praktikums	4
§6 Praktikantenamt.....	5
§7 Schlussbestimmung	5

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsnachweis

Anlage 2: Praktikumsvertrag

§1 Ziel des Praktikums

(1) Zum Verständnis von Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufstätigkeit ist die Kenntnis der praktischen Grundlagen des Fachgebietes unerlässlich. Die Industriepraxis soll fachrichtungsbezogene Kenntnisse und Erfahrungen aus der beruflichen Praxis vermitteln, die dem besseren Verständnis des Lehrangebotes dienen und die Motivation für das Studium fördern.

(2) Im Einzelnen dient die praktische Tätigkeit

- dem Einblick in moderne Verfahren, Einrichtungen und die Entwicklung und Fertigung informationstechnischer, elektronischer, elektrischer sowie mechanischer Komponenten von Medizintechnischen Systemen und Produkten
- dem Kennenlernen der Soft- und Hardware moderner Medizin- und Gesundheitstechnik,
- dem Einblick in Betriebsabläufe und -organisation in der Industrie und in Einrichtungen der medizinischen Versorgung (u. a. Kliniken, Rettungsdiensten, Reha-Einrichtungen),
- dem Erleben der Sozialstruktur in Betrieben (u. a. Teamarbeit, Hierarchie, soziale Situation) unter Berücksichtigung von Termin-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsaspekten, des Sicherheitsdenkens und des Arbeitsschutzes, sowie von Gesichtspunkten der Umweltverträglichkeit.

§2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum wird in Form eines Industriepraktikums während des Studiums absolviert.

(2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Das Praktikum beträgt insgesamt 12 Wochen. Das Praktikum ist in der Regel im 7. Semester, frühestens jedoch nach dem 4. Semester zu leisten. Es kann in zwei Abschnitten von jeweils 6 Wochen Dauer und in verschiedenen Betrieben abgeleistet werden.

(3) Das Industriepraktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

§3 Inhalt des Praktikums

(1) Das Industriepraktikum umfasst ingenieurnahe Tätigkeiten, die in Beziehung zu dem Curriculum des Studiengangs Bachelor Medizintechnik stehen und insbesondere dem Unternehmensbereich „Forschung und Entwicklung“ zuzuordnen sind, wie z.B.

- die Norm- und gesetzeskonforme Projektierung, Planung und Konstruktion;
- die elektronische, elektrische, mechanische und softwaretechnische Entwicklung sowie
- die Analyse, Verbesserung und Normprüfung

von Medizinprodukten, Medizintechnischen Systemen oder sonstigen technischen Systemen für den Einsatz im Gesundheitswesen bzw. dem Gesundheitsmarkt (z.B. eHealth-Applikationen, RIS/KIS-Systeme).

(2) Verwaltungstätigkeiten, Pfl egetätigkeit, Lagerarbeiten, Wartungsarbeiten an bestehenden Systemen sowie direkter Einsatz in der Produktion sind beispielsweise keine ingenieurnahen Tätigkeiten.

Auch ist die reine software- oder hardwaretechnische Umsetzung von im Detail vorgegebenen Konzepten („Nachprogrammieren“, „Nachbauen“) insbesondere dann keine ingenieurnahe Tätigkeit, wenn sie nur geringen Gestaltungsspielraum für eigenständig erarbeitete Lösungswege zulässt.

Derartige Arbeiten werden ebenso wie Arbeiten ohne Bezug zu unter (1) aufgeführten medizintechnischen Problemstellungen auf die praktische Tätigkeit nicht angerechnet.

§4

Durchführung der Praktikantentätigkeit

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Ausbildungsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das Praktikantenamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei nur beratend mitwirken.

(2) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben zu erwerben. Auch kann das Praktikum in Einrichtungen der medizinischen Versorgung durchgeführt werden. Hierzu zählen z.B. Krankenhäuser, Rettungsdienste, Hilfsorganisationen und Reha-Einrichtungen, insofern eine geeignete Aufgabenstellung gemäß §3 gewährleistet ist.

Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Ausbildungsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag, Muster für den Praktikumsvertrag siehe Anlage 2) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Ausbildungsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.

§5

Anerkennung des Praktikums

(1) Vom Ausbildungsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster siehe Anlage 1) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltag (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 und § 4 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das Praktikum sind von der Praktikantin oder von dem Praktikanten Tätigkeitsberichte zu erstellen. Die Berichte dienen dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Sie können Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge usw. beschreiben und Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Die Berichte sollen etwa einen Umfang von einer Seite pro Praktikumswoche haben. Die Praktikumsberichte müssen von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden. Die Praktikumsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Praktikantenamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(2) Anerkennung von Sonderfällen

Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es dieser Praktikumsordnung entspricht. Eine vorherige Rücksprache mit dem Praktikantenamt ist zu empfehlen. Berichte sollten in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde.

Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt. Über die Anerkennung eines Praktikums in außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitätskliniken entscheidet der Prüfungsausschuss.

§6 Praktikantenamt

(1) Für die Anleitung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikanten-tätigkeit ist das zuständige Praktikantenamt verantwortlich. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Das zuständige Praktikantenamt kann die Anleitung, Kontrolle und Testierung der Praktikantentätigkeit an den zuständigen Studienfachberater übertragen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikumstätigkeiten und Ausnahmen zu § 5. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§7 Schlussbestimmung

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach der Unterschrift durch den Rektor in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 05.04.2017 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.03.2017

Magdeburg, 15.06.2017

gez. Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsnachweis

Anlage 2: Praktikumsvertrag

Technischer Hinweis: Die Formulare bitte ausdrucken und von Hand ausfüllen und unterschreiben oder direkt am Bildschirm ausfüllen und dann ausdrucken und im Original unterschreiben.

Praktikumsnachweis**Frau/Herr**Name » Vorname » Geb. am » in » Matr.-Nr. » Studiengang » Anschrift » **hat bei uns**Name der Firma/Einrichtung/Behörde » Anschrift » Telefon » **eine praktische Ausbildung**im Zeitraum vom » bis » durchgeführt.Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung » davon » Tage Urlaub, » Tage Krankheit, » Tage sonstige AbwesenheitGründe sonstige Abwesenheit »

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:

Tätigkeit und Abteilung/Werkstatt/Labor	Wochen
»	»
»	»
»	»
»	»
»	»
»	»

Bemerkungen »

Der Tätigkeitsbericht hat vorgelegen, wurde abgezeichnet und wieder ausgehändigt.

»

Ort, Datum

 Unterschrift und Stempel
 Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Bestätigung durch das Praktikantenamt

Als Vorpraktikum/Industriepraktikum mit _____ Wochen

- anerkannt
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt:

Magdeburg, _____

 Unterschrift und Stempel
 Vertreter/in des Praktikantenamtes

Praktikumsvertrag

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name »

Anschrift »

Telefon »

und Frau/Herrn (nachfolgend Praktikantin/Praktikant genannt)

Name » Vorname »

Geb. am » in »

Anschrift »

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Stellung des Praktikums	2
§ 2 Dauer des Praktikums.....	2
§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle	2
§ 4 Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten	3
§ 5 Betreuende	3
§ 6 Urlaub, Freistellungen	4
§ 7 Versicherungsschutz	4
§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche	4
§ 9 Auflösung des Vertrages	5
§ 10 Sonstige Vereinbarungen	5
§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen	6
Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität	6

§ 1 Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

§ 2 Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum vom bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in dem Inhalt des Praktikums (§ 3) genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;

7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Universität zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Universität ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Universität von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5

Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn »

Abteilung »

Telefon »

E-Mail »

als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität benennt für das Praktikum

Frau/Herrn »

Abteilung »

Telefon »

E-Mail »

als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Universität eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalls i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren. Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt bzw. auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber

Kontonummer

BLZ

Kreditinstitut

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Universität erforderlich.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, Fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

»

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
Praktikumsstelle

»

Ort, Datum

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität

Die Otto-von-Guericke-Universität verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die Otto-von-Guericke-Universität wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

»

Ort, Datum

Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges